

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 280.

Donnerstag den 7. October.

1858.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobilial-Brandcassen-Beiträge.

Den 1. October d. J. sind die für den 2ten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilialbrandversicherungsanstalt und zwar nach 14 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hiermit aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und **längstens binnen 14 Tagen** zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 29. September 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Vollsack.

Bekanntmachung.

Für die von den hiesigen katholischen Glaubensgenossen auf das Jahr 1858 zu entrichtende Kirchenanlage ist der **1. November d. J.** zum Zahlungstermine festgesetzt worden. Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir, daß diese Abgabe bei der hiesigen Stadtsteuer-Einnahme zu entrichten ist.

Leipzig, am 28. September 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthalts-Karten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthalts-Karte 5 Ngr., und für Visirung eines Passes 2½ Ngr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel des unterzeichneten Amtes versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 29. September 1858.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Die Hüfte und die Fußbekleidung.

Nr. 798 der Illustrierten Zeitung bringt unter der Rubrik: „Unschädliche Fußbekleidung“ einen dem so eben erschienenen Weberschen Volkskalender für 1859 entnommenen, durch acht Abbildungen erläuterten Aufsatz, welcher für Fußbekleidungs-Künstler, sowie für alle Die, welche an Hüft- und Weberschen Weiden leiden, und für Die, welche sich vor diesen Uebeln schützen wollen, wissenschaftlich genug ist, um auch weiter darauf aufmerksam zu machen.

Ein normaler gesunder Fuß ist nicht nur eine Stütze des Menschen, sondern auch eine Hauptbedingung eines aufrechten, festen

und anstandsvollen Ganges. Doch kann man sicher behaupten, daß fast die Hälfte der Menschen, welche überhaupt Schuhe und Stiefel trägt, mit einem der durch fehlerhafte Form hervorgerufenen Fußleiden geplagt ist.

Der erwähnte Aufsatz nennt uns als die gewöhnlichsten dieser Fußleiden:

- 1) Die Hüft- und Weberschen Weiden, sowohl an der Rückfläche der Weiden als auch an vordern Theile des äußern Fußrandes neben der kleinen Zehe.
- 2) Die falsche Richtung der großen Zehe nach außen und die damit zusammenhängende mannigfaltige Verkrümmung und Verschiebung der übrigen Weiden.